



**Gemeinde Bremgarten**

# **Aktualisierung Ortsplanung**

## **Bericht zur Bereinigung der Vorprüfung**

**Auflage**

9. Februar 2010

**BERZ HAFNER + PARTNER AG**

Raum · Verkehr · Umwelt

Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14

Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69

E-Mail: [info@berz-hafner.ch](mailto:info@berz-hafner.ch)

0825\_Bereinigung VP.doc



## Einleitung

Das Dossier zur Aktualisierung der Ortsplanung Bremgarten ist am 30. Juni 2009 beim Kanton zur Begutachtung eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 21. September 2009. Neben dem Amt für Gemeinden und Raumordnung haben sich folgende Ämter und Fachstellen zu den Planungsakten geäußert:

- Amt für Wald
- Oberingenieurkreis II
- Archäologischer Dienst
- Amt für Wasser und Abfall
- Amt für Umweltkoordination und Energie
- Denkmalpflege
- Naturschutzinspektorat
- Fischereiinspektorat
- Jagdinspektorat
- Verein Region Bern

Die Anliegen aus der Vorprüfung sind in den verantwortlichen Gremien der Gemeinde (Arbeitsgruppe Revision Baureglement, Gruppe für Natur und Landschaft und Planungskommission) sowie in einzelnen Fällen zusätzlich auch noch mit direkt betroffenen Grundeigentümern diskutiert worden. Die Bereinigung erfolgte anschliessend im Rahmen von zwei Gesprächsrunden (4. Dezember 2009 und 5. Februar 2010) mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie einer Kontrollsitzen zu den verbindlichen Waldgrenzen mit dem Amt für Wald vom 3. Februar 2010.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Diskussionsergebnisse aus der Bereinigung der Vorprüfung zusammen. Die einfachen Nummern in der linken Spalte beziehen sich auf Bemerkungen aus dem Synthesebericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Nummern, welche zusätzlich mit Buchstaben versehen sind, entsprechen ergänzenden Bemerkungen aus den einzelnen Fachberichten.



Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
<b>Generelle Beurteilung</b>					
1	alle	Beurteilung	Alle kantonalen Fachstellen befürworten die vorliegende Aktualisierung.		
2		Blick in die Zukunft	Blick in die Zukunft wird etwas vermisst; insbesondere Zukunft Fussacher.	Zielsetzung ist im Erläuterungsbericht unter Kap. 2 erwähnt. Kann mit Bezug auf das kommunale Leitbild noch eingehender umschrieben werden	Erläuterungsbericht wird im Sinne des AGR ergänzt.
<b>Zonenplan</b>					
3	AGR / TBA	Dorfzone Parz. 58 und 59	Umzonung Dorfzone->W2 bringt Nutzungseinschränkungen und Probleme mit Lärmgrenzwert. -> Umzonung überprüfen und begründen. TBA beantragt für 1. Bautiefe entlang Kalchackerstrasse Aufstufung zu ES III.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinheitlichung/Vereinfachung der Nutzungszonen gemäss MBR angestrebt.</li> <li>- Aktuelles BR enthält für Dorfzone nur Schutz- und Gestaltungs-, aber keine Nutzungsvorschriften -&gt; Regelung über Ortsbilderhaltungsgebiet</li> </ul>	Verzicht auf Aufstufung Kalchackerstrasse in die ES III. Umzonung der beiden Parzellen 58 und 59 in die Mischzone MA2.
4	AGR	Sonderzonen Bündacker und Ländli	Umzonung der Terrassenhäuser von der Sonderzone in eine W1 ist unzulässig.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinheitlichung/Vereinfachung der Nutzungszonen gemäss MBR angestrebt.</li> <li>- Einsatz Instrument „Strukturerhaltungsgebiet“ gemäss MBR sinnvoll</li> <li>- Aktuelles BR enthält für Dorfzone nur Schutz- und Gestaltungs-, aber keine Nutzungsvorschriften -&gt; Regelung über Strukturerhaltungsgebiet</li> </ul>	AGR besteht auf der Einführung einer speziellen Terrassenhauszone mit eigenständigen Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzung. -> Zone wird in ZP und BR neu eingeführt.
5	AGR	Birchihof	Umwidmung vom Ortsbildschutzgebiet zum Landschaftsschongebiet könnte zu extrem starken Einschränkungen führen. Vorschlag: Ausscheidung des Birchiguts als Ortsbilderhaltungsgebiet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Ortsbilderhaltungsgebiete stützen sich auf die im Bauinventar 06 ausgeschiedenen Baugruppen (Birchigut ist dort nicht mehr dabei)</li> <li>- Zuordnung zum Landschaftsschongebiet garantiert dem Bewirtschafter nach Ansicht der Gemeinde die mit Abstand grösste Nutzungsflexibilität</li> </ul>	Nach Rücksprache mit dem Eigentümer und Bewirtschafter des Birchiguts wird auf die Ausscheidung eines Ortsbilderhaltungsgebietes verzichtet.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
6	AGR/KDP	Ortsbilderhaltungsgebiete	Begrenzungen teilweise nicht auf Anhieb ablesbar.	Technisches Problem (Übermittlung georeferenzierter Daten an Geometer); betrifft die Ortsbilderhaltungsgebiete Stuckishaus, Kachackerhof, Unterstufe und Chutzeguet	Darstellung wird optimiert.
7	AGR/KDP	Schützenswerte Kulturobjekte	Einige Schutzobjekte aus dem aus dem behördenverbindlichen Bauinventar werden im Zonenplan als schützenswerte Kulturobjekte grundeigentümerverbindlich geschützt, was zu einer Verunklärung führt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den schützenswerten Kulturobjekten handelt es grundsätzlich nicht um Bauten (vgl. dazu auch den Hinweis im Baureglement)</li> <li>- Die Differenzierung in Baudenkmäler gemäss Bauinventar und weitere Kulturobjekte ist im MBR ausdrücklich vorgesehen und macht Sinn. Wie sonst sollen Kulturobjekte, die keine Bauten sind, grundeigentümerverbindlich geschützt werden?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schützenswerte Kulturobjekte werden grundsätzlich als eigenständiges Element in der baurechtlichen Grundordnung beibehalten</li> <li>- Saubere Trennung zwischen Elementen aus dem Bauinventar und anderen Elementen.</li> <li>- Brunnen in Stuckishaus figuriert im Bauinventar -&gt; im ZP als schützenswertes Kulturobjekt streichen.</li> </ul>
8	AGR	Darstellung der grundeigentümerverbindlichen Inhalte ZP / USP	Das AGR schlägt vor, sämtliche grundeigentümerverbindlichen Inhalte konsequent auf dem USP dazustellen -> USP = weisse Fläche	Grundsätzlich möglich, bedeutet aber eine wesentliche Aufblähung von USV und Legende USP. Viele Vorschriften müssten im gleichen Wortlaut im BR und in den USV wiederholt werden.	Darstellung wird gemäss Vorschlag AGR angepasst.
8a	Amt für Wald	Wald	Die auf dem ZP dargestellten Waldflächen weisen einige Differenzen mit den offiziell anerkannten Waldflächen auf.	Die Gemeinde hat bei der Walddarstellung die zur Verfügung stehenden Geometerdaten übernommen.	Waldflächen werden gemäss Direktiven des Amtes für Wald angepasst.
8b	Amt für Wald	Waldgrenzen	Alle verbindlichen Waldgrenzen sind im Zonenplan darzustellen. Also auch diejenigen, die im Uferschutzplan vorkommen.	Die doppelte Darstellung von grundeigentümerverbindlichen Inhalten in zwei verschiedenen Instrumenten erhöht die Fehlerquelle bei allfälligen Nachführungen und ist aus Sicht der Gemeinde unnötig.	Sämtliche grundeigentümerverbindlichen Inhalte werden prinzipiell nur einmal dargestellt. Entweder im ZP oder im USP.
8c	Amt für Wald	Darstellung von Zonen aus dem Uferschutzplan im Zonenplan	Das Amt für Wald findet es störend, dass im Zonenplan im Geltungsbereich des Uferschutzplans weisse Löcher enthalten sind und in diesem Bereich die Zonen nur im Uferschutzplan dargestellt werden.	Die Gemeinde bittet das AGR, sich auch ämterübergreifend auf eine einheitliche Praxis bei der Darstellung von besonderen baurechtlichen Ordnungen in Zonenplänen zu einigen.	Die Darstellung erfolgt nach dem Trennungsprinzip gemäss Ziffer 8.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
8d	Amt für Wald	Legende	Die verbindliche Waldgrenze ist auf allen Plänen rot einzutragen. Die Legende jeweils ist mit „verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)“ zu beschriften.	Okay.	Anpassung wird vorgenommen.
8e	Amt für Wald	Massstab	Gemäss Amt für Wald bietet die Darstellung der verbindlichen Waldgrenzen in den Massstäben 1:2'500 (ZP) bzw. 1:2'000 (USP) nicht genügend Rechtssicherheit. Es verlangt deshalb im Hinblick auf die öffentliche Auflage eine Darstellung der verbindlichen Waldgrenzen auf separaten, grösseremassstäbigen Plänen.	Unnötiger, erheblicher Zusatzaufwand, da sich die verbindlichen Waldgrenzen ausnahmslos an vom Geometer exakt vermessenen Parzellengrenzen oder Waldrändern orientieren.	Sofern die Waldgrenzen im Zonenplan georeferenziert verankert sind (was bei GIS-gestützten Plänen der Fall ist), kann gemäss AGR auf die Herstellung grösseremassstäbiger Pläne verzichtet werden.
<b>Hinweisplan</b>					
9	AGR	Unterteilung grundeigentümerverbindlich/behördenverbindlich	Kann zu Fehlinterpretationen führen. Vorschlag AGR: Auf die Unterteilung verzichten. Stattdessen angeben, aus welcher Quelle die Hinweise stammen.	Die Unterteilung in grundeigentümer- und behördenverbindliche Inhalte ist gängig und klar verständlich. Der Hinweis auf die Quelle ist hingegen interpretationsbedürftig.	Der Hinweisplan wird neu zum „ <i>Richtplan Ortsentwicklung</i> “, in den die Hinweise integriert werden. Durch diese Anpassung kann auf die Unterteilung grundeigentümerverbindlich/behördenverbindlich verzichtet werden.
10	AGR	Grundeigentümerverbindliche Inhalte	Inhalte mit grundeigentümerverbindlichen Aussagen (insbesondere historische Verkehrswege und archäologische Schutzgebiete) gehören in den Zonenplan.	Die Gemeinde hat das im MBR (S.19) vorgeschlagene Prinzip konsequent umgesetzt. Im Zonenplan werden ausschliesslich diejenigen Elemente verankert, über welche die Gemeinde tatsächlich Beschlusskompetenz hat. Über den Umgang mit historischen Verkehrsweegen oder archäologischen Schutzgebieten kann die Gemeinde nicht frei entscheiden.	Das AGR hält an seiner Forderung fest, dass die historischen Verkehrswege und die archäologischen Schutzgebiete im Zonenplan dargestellt werden müssen. -> Anpassung wird vorgenommen.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
11	AGR	Klassische Richtplaninhalte	Allein im Hinweisplan aufgeführt entfalten die Richtplaninhalte noch keine Wirkung.	Korrekte Bemerkung. Der Hinweisplan wird (wie ZP und USP auch) noch mit Genehmigungsvermerken ergänzt. In den Erläuterungen zum Hinweisplan ist die Wirkung der Richtplaninhalte umschrieben.	Hinweisplan wird neu zum „Richtplan Ortsentwicklung“ (mit integrierten Hinweisen). Genehmigungsvermerke werden ergänzt.
12	NSI/AGR	Hecke	Vorschlag Beschriftung Legende: „Hecke, Feldgehölz“	Okay.	Beschriftung wird gemäss Vorschlag NSI angepasst.
13	NSI/AGR	Ufergehölze	Ufergehölze sind weder im Hinweis- noch im Zonenplan aufgeführt. Empfehlung NSI: Gemeinsame Signatur „Hecken, Feld- und Ufergehölze“ einführen. Uferbestockungen in den Bereichen Schlosshalbinsel und Seftau ergänzen.	Baureglement ist konsequent nach MBR aufgebaut. Ufergehölze sind im BR mit Art. 531, Buchst. e (Ufervegetation und Quellfluren) erfasst und auch im Zonenplan dargestellt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenfassende Darstellung von Hecken-, Feld- und Ufergehölzen im Richtplan Ortsentwicklung (vorher Hinweisplan)</li> <li>- Gebiete Schlosshalbinsel und Seftau werden durch Grünplaner überprüft.</li> </ul>
13a	NSI	Trockenmauern	Trockenmauern sind zwar in der Legende des Zonenplans aufgeführt, Plan selbst aber nicht zu finden. -> Überprüfen.	An der Oberkante des Birchrains (südöstlich der Hofgruppe Birchi) gibt es Trockenmauern.	Keine Änderung.
13b	Amt für Wald	Wald	Die auf dem Hinweisplan dargestellten Waldflächen weisen einige Differenzen mit den offiziell anerkannten Waldflächen auf.	Die Gemeinde hat bei der Walddarstellung die zur Verfügung stehenden Geometerdaten übernommen.	Waldflächen werden gemäss Direktiven des Amtes für Wald angepasst.
<b>Baureglement</b>					
14	AGR	Art. 221; ZÖN3	Aussagen zu Geschosshöhe / Höhenentwicklung dürfen nicht gestrichen werden.	Okay.	Bestimmungen werden mit den einschlägigen Aussagen aus dem BR 91 ergänzt.
15	AGR	Art. 232; Übergangsnutzungen	Übergangsnutzungen sind entgegen dem MBR nach neusten Erkenntnissen nur über Ausnahmen nach Art. 26 BauG möglich. -> Artikel ersatzlos streichen.	Die Streichung stellt für Bremgarten kein Problem dar.	Art. 232 wird gestrichen.
16	AGR	Art. 241; Landwirtschaftszone	Hinweise mit Hinweis auf Art. 37a RPG ergänzen.	Hinweise wurden wörtlich aus dem MBR übernommen. Ergänzung ist problemlos.	Hinweise werden gemäss Vorschlag AGR ergänzt.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
17	AGR	Art. 312 BR; ZPP Bodenacher	Altrechtliche ZPP wurde 1993 durch UeO abgelöst (von der Gemeindeversammlung beschlossen), ohne anschliessend durch eine neurechtliche abgelöst zu werden. -> BR-Artikel 312 ersatzlos streichen.	Bodenacher ist praktisch gebaut, daher keine grossen Änderungen an der UeO mehr zu erwarten. -> Vorschlag AGR grundsätzlich okay.	Artikel 312 BR wird nach eingehender Diskussion in den kommunalen Gremien gemäss Vorschlag AGR ersatzlos gestrichen.
18	AGR	Art. 313; ZPP Kalchackerhof	Jüngste Änderungen nicht berücksichtigt; Verkaufsnutzung in Sektor B belassen; Aussagen zum Kindergarten fehlen.	Die <i>jüngste Änderung</i> der UeO betrifft die Aufstockung der BGF im Sektor K von 600m <sup>2</sup> auf 720m <sup>2</sup> . Die Formulierung der ZPP („Ausbau der bestehenden Bauvolumen“) ist dadurch nicht betroffen. Bemerkung zur <i>Verkaufsfläche</i> korrekt. Die ZPP 91 enthält bezüglich <i>Kindergarten</i> keine Bestimmungen. Aus Prinzipgründen wurde darauf verzichtet, zusätzliche Vorschriften einzuführen.	<i>Jüngste Änderung im Sektor K:</i> Bestehende Formulierung belassen. <i>Sektor B:</i> Verkauf als mögliche Nutzungsart belassen. <i>Kindergarten:</i> Die ZPP wird gemäss Vorschlag AGR mit zusätzlichen Bestimmungen zum Kindergarten ergänzt.
19	AGR	Art. 314 BR; ZPP Kiesgrube	Gestaltungsgrundsätze für Sektoren A und S fehlen; Erschliessungsgrundsatz aus alter ZPP muss übernommen werden.	Für Sektor A gibt es auch in der alten ZPP keine Gestaltungsgrundsätze; Umgang mit Schutzgebiet S ist unterdessen vertraglich geregelt und kann aus der ZPP gestrichen werden: Grundsatz zur Autoerschliessung ist obsolet, da EH gebaut.	Die fehlenden Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze werden gemäss Forderung des AGR ergänzt.
20	AGR	Art. 315; ZPP Halen	Präzisierung der Ausnutzungsziffer vom 31.3.06 in die Vorschriften aufnehmen; Baustufen und Höhenentwicklung der Terrassenhäuser in die Vorschriften integrieren	Okay. Aus Prinzipgründen ist auf die Integration zusätzlicher Vorschriften, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu verzichten.	- Die Ausnutzungsziffer vom 31.3.06 wird übernommen. - Es werden zusätzliche Bestimmungen gemäss Art. 23.2 a, b, e und f BauV formuliert.
21	AGR	Art. 316; ZPP Seftau	Geltungsdauer für Erweiterungen der Gebäudefläche von max. 20% (ab 13.11.91 oder ab Genehmigung neues BR)?	Bestehende Erweiterungen sollen nicht nochmals um 20% erweitert werden können.	Vorschriften werden entsprechend präzisiert.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
22	AGR	Art. 317; ZPP Chutzenstrasse	Sind Hochbauten im Sektor C aufgrund Flachdachregelung möglich?  Verweis auf Konzept- und Massnahmenplan Zentrum genügt nicht. Die wichtigsten Elemente sind explizit in den Vorschriften aufzuführen. Qualifiziertes Verfahren kann sich die Gemeinde selber auferlegen, nicht aber vom Grundeigentümer verlangen	Im Sektor C sollen Hochbauten möglich sein, wenn sie der Nutzungsart (multifunktionaler Verkehrs- und Begegnungsraum) entsprechen. Okay.  Okay.	Vorschriften werden entsprechend präzisiert.  Vorschriften werden entsprechend präzisiert.  Formulierungsvorschlag gemäss Vorprüfungsbericht AGR wird übernommen.
23	AGR/TBA	Art. 321; Auflistung der besonderen baurechtlichen Ordnungen	Baulinienpläne 1-4 fehlen  Jeweils massgebendes Genehmigungsdatum eintragen. UeO „öffentliche Wärmekollektiv-Leitungen mit zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen“ ist am 31.1.2005 genehmigt worden. UeO's a-d, f und g bedürfen noch der Zuweisung einer Lärmempfindlichkeitsstufe.	Ursprünglich war die Aufhebung der Baulinienpläne 1-4 vorgesehen, was das Fehlen in der Auflistung erklärt. Die Baulinienpläne sollen nun bestehen bleiben und erst im Nachgang zur Ortsplanung revidiert werden. Ist erfolgt.  Diese UeO fehlt in der Aufzählung.  MBR des Kantons verzichtet auf die Angabe von Lärmempfindlichkeitsstufen	Baulinienpläne werden in der Liste der besonderen baurechtlichen Grundordnungen ergänzt.  Keine Änderung.  UeO wird ergänzt.  Lärmempfindlichkeitsstufen werden ergänzt.
24	AGR	Art. 416; Reklamen	Bezüglich Reklamebewilligung gelten neu Art. 6a und 7 BewD.	Okay.	Hinweis wird gemäss AGR angepasst.
25	AGR/AUE	Art. 422 Abs. 3; Energie	Minergie-Standard kann nicht vorgeschrieben werden (fehlende gesetzliche Grundlage)	Schwer zu verstehen, dass eine Gemeinde zurück gebunden wird, wenn sie gemäss kant. RP (C-08) mehr Energieeffizienz will.	Abs. 3 wird gezwungenermassen gestrichen.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
26	AGR/AUE	Art. 422 Abs. 5; Energie	Gebiete mit Befreiung von der Nachweispflicht gehören zwingend in den Zonenplan, was gleichzeitig eine Neuformulierung von Abs. 5 bedingt.	Es trifft nach Ansicht der Gemeinde nicht zu, dass der BR-Artikel Bestimmungen zum nicht einspracheberechtigten Hinweisplan macht. Abs. 5 gibt dem Gemeinderat lediglich die Möglichkeit (kann-Formulierung), bestimmte, wenig sinnvolle Gebiete von der Prüfung der Anschlusspflicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu entbinden. Je nach Weiterentwicklung des Gas- und Fernwärmenetzes können diese Gebiete ändern. Eine flexible Lösung ist deshalb zweckmässig.	Absätze 4 und 5 von Art. 422 BR sind genehmigungsfähig, wenn der Satz „Diese Gebiete sind im Hinweisplan zu bezeichnen“ aus Abs. 5 gestrichen wird. -> Der Satz wird aus dem BR gestrichen.
27	AGR/AUE	Art. 422 Abs 6 und 8; Energie	Begriff „emissionsarm“ streichen, da dieser Begriff nicht definiert ist.	Die Einführung des Begriffs „emissionsarm“ wurde seinerzeit durch die AG Baureglement explizit gewünscht.	Begriff kann gemäss AGR belassen werden.
27a	AUE	Art. 422 Abs. 6 und 8; Energie	Minimum/Maximum-Definitionen gemäss KEnV und Mustertext AUE umformulieren.	Kommt inhaltlich auf das Gleiche hinaus.	Absätze 6 und 8 werden gemäss Antrag AUE formuliert.
27b	AUE	Art. 422 Abs. 7; Energie	Vorschrift zur Prüfung einer Gemeinschaftsanlage für Heizung und Warmwasser auch für bestehende Liegenschaften vorgeben.	Anliegen wurde in der AG Baureglement bereits eingehend diskutiert und geht in die richtige Richtung.	Vorschlag AUE wird übernommen.
27c	AUE	Art. 312 und 315; Energie	Verpflichtung zu einem gemeinsamen Heizwerk in den ZPP-Vorschriften der Siedlungen Bodenacher und Halen prüfen.	Macht für den Bodenacker keinen Sinn, da gemäss Vorprüfung keine ZPP mehr und ausserdem gemäss UeO „Wärmekollektiv“ von 1984 bereits anschlusspflichtig. Im Falle der ZPP Halen ist aus prinzipiellen Gründen (möglichst nahe an der alten Version bleiben) auf die Integration zusätzlicher Vorschriften, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu verzichten.	Keine Änderung.
28	AGR/KDP	Art. 522; Schützenswerte Kulturobjekte	Fällt weg, sofern der Vorschlag der kant. Denkmalpflege (vgl. Ziffer 7) übernommen wird.	Siehe Kommentar Ziffer 7.	Keine Änderung (siehe Kommentar Ziffer 7).

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
28a	Amt für Wald	Art. 527 Abs.2 Landschaftsschongebiet Birchi	Der Ausschluss von Ersatzaufforstungen auf dem Birchiplateau kann bei zukünftigen Rodungsvorhaben auf Gemeindegebiet von Bremgarten zu Schwierigkeiten führen. Es ist deshalb eine Formulierung zu prüfen, die eine Ersatzaufforstung mit standortgerechten Baumarten nicht ausschliesst.	Rodungs- und Ersatzaufforstungsvorhaben auf Bremgartener Territorium sind sehr unwahrscheinlich. Die Gefahr kommt vielmehr von auswärtigen Begehren. Nach Ansicht der Gemeinde wären Aufforstungen auf dem Birchiplateau sowohl aus landschaftlichen wie auch aus ökologischen Gründen ohnehin fehl am Platz.	Die bestehende Formulierung wird belassen.
29	AGR/NSI	Art. 531, Buchst. a; Fließgewässer und Quellen	Gemäss Art. 7 DZV beträgt der Gewässerabstand für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln neu 6m anstatt 3m.	Vorschrift wurde gemäss MBR übernommen. Anpassung ist okay.	Der Abstand wird angepasst.
29a	Amt für Wald	Art. 531, Buchst. f; Auen	Eingriffe in die Auenvegetation bedürfen auch einer Schlagbewilligung des Forstdienstes.	Die Formulierung wurde im Wortlaut aus dem MBR übernommen.	Art. 531, Bst. f wird durch die vollständige Trennung von ZP und USP aus dem BR gestrichen. Die erforderliche Schlagbewilligung wird in Art. 16 der Uferschutzvorschriften explizit erwähnt.
30	AGR	Art. 542; Förderungsmassnahmen	Damit die rechtlichen Voraussetzungen zur Äufnung einer Spezialfinanzierung gegeben sind, muss zusätzlich noch definiert werden, wer für die Einlagen zuständig ist.	Okay.	Abs. 2 wird neu wie folgt formuliert: „Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck...“
31	AGR	Art. 551 und 552; Gefahrengebiete	Seit 1.9.2009 existiert ein neuer, abgespeckter, auf das revidierte Baugesetz abgestimmter Musterartikel.	Text zu den Gefahrengebieten wurde vom MBR übernommen. Anpassung ist problemlos.	Der neue Musterartikel wird übernommen.
32	AGR	Art. 637; Attikageschoss	Skizze und Text geben die zulässigen Masse gemäss Art. 212 lit.g nicht korrekt wieder.	Text ist nach Ansicht der Gemeinde korrekt. Skizze gibt jedoch den Fall der allseitigen Rückversetzung nicht wieder.	Die Skizze wird entsprechend ergänzt.
33	AGR/NSI	Art. 646 (neu); Bauabstand gegenüber Hecken und Feldgehölzen	Das NSI beantragt zwecks Abstimmung mit der übergeordneten Gesetzgebung die Verankerung des Bauabstandes gegenüber Hecken und Feldgehölzen gemäss Art. B15 des MBR im Baureglement.	Ergänzung scheint sinnvoll.	Ergänzung wird gemäss Vorschlag NSI in das BR aufgenommen.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
34	AGR	Art. 703; Aufhebung von Vorschriften	Neben dem Uferschutzplan werden ebenfalls die <i>Uferschutzvorschriften</i> aufgehoben.	Feststellung AGR korrekt.	Art. 703 wird entsprechend ergänzt.
35	AGR	Abkürzungsverzeichnis	Offizielle Nummern für neues SG und neue SV sind bekannt und können ergänzt werden.	Okay.	Ergänzung wird vorgenommen.
35a	TBA	Fuss- und Wanderwege	TBA verlangt die Einführung eines zusätzlichen BR-Artikels für Fuss- und Wanderwege (Normartikel).	Ist im MBR nicht vorgesehen. Wanderroutennetz ist zudem im Hinweisplan nur als unverbindlicher Hinweis vorgesehen. Rechtliche Sicherung und Unterhalt erfolgt ohnehin über BWW.	Fuss- und Wanderwegnetz muss gemäss AGR als <i>Richtplaninhalt</i> (ohne Richttext) aufgenommen werden. Ein Fuss- und Wanderweg-Artikel im BR ist hingegen nicht erforderlich.
35b	NSI	Gebietsfremde und schädliche Pflanzen	Um das Einschleppen von gebietsfremden und schädlichen Pflanzen in die Landschaft zu verhindern, verlangt das NSI die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels ins Baureglement.	Das MBR sieht keinen derartigen Artikel vor. Die kommunalen Gremien messen dem Thema aber Bedeutung zu und möchten den von NSI vorgeschlagenen Musterartikel in leicht modifizierter Form ins BR aufnehmen.	Der vom NSI vorgeschlagene Artikel wird in leicht modifizierter Form ins BR aufgenommen.
<b>Erläuterungen</b>					
36	AGR	Richtplanungen	Das AGR hält fest, dass es in Bremgarten neben den grundeigentümergebundenen Instrumenten auch mehrere rechtskräftige Richtpläne gibt: - Erschliessungsrichtplan I (1976) - Erschliessungsrichtplan II (1976) - Grünplanung (1995) - Teilrichtplan ökologische Vernetzung (2004) Der Erläuterungsbericht sollte darüber Auskunft geben, wie diese Instrumente im Rahmen der Aktualisierung behandelt wurden.	Die Grünplanung 95 ist im Rahmen der Aktualisierung komplett überarbeitet und ins neue Instrumentarium integriert worden. Dazu sind in den Kapiteln 1.2 und 1.3 des Erläuterungsberichtes Aussagen vorhanden. Die drei anderen Instrumente dagegen wurden nicht thematisiert. Die 33-jährigen Erschliessungsrichtpläne können ohne Verlust aufgehoben werden, der TRP ökologische Vernetzung wird gegenwärtig durch die GNL angepasst. Das Thema „Richtplanung“ kann im Erläuterungsbericht entweder unter Kap. 1.3 (Hinweisplan) oder in einem eigenständigen Kapitel im Sinne des AGR näher erläutert werden.	Der Erläuterungsbericht wird an geeigneter Stelle im Sinne des AGR ergänzt.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
37	AGR/VRB	Hochhauskonzept	Das regionale Hochhauskonzept vom 30.7.2009 beauftragt die betroffenen Gemeinden, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Das Resultat dieser Reflexion muss im Erläuterungsbericht erwähnt werden.	Grundsätzlich strebt der Gemeinderat mit der Aktualisierung der Ortplanung keine bedeutenden Nutzungsänderungen (Einzonungen, Quartierverdichtungen, etc.) an. Das Hochhauskonzept war und ist deshalb kein Thema. Es kann aber auf Wunsch des AGR an geeigneter Stelle im Erläuterungsbericht erwähnt werden.	Der Erläuterungsbericht wird an geeigneter Stelle im Sinne des AGR ergänzt.
38	AGR	Kapazitäten Wohnen / Arbeiten	Die vorhandenen Kapazitäten sind im Erläuterungsbericht auszuweisen.	Kommentar sinngemäss wie unter Ziffer 37.	Ergänzung wird im Sinne des AGR vorgenommen.
38a	Amt für Wald	Vernetzungskorridore auf dem Hinweisplan	In den Erläuterungen zum Hinweisplan sind für die beiden ökologischen Vernetzungskorridore Massnahmen formuliert. Das Amt für Wald hält fest, dass die Massnahme „Sicherstellung einer differenzierter Waldnutzung“ wenig aussagekräftig ist.	Die Gemeinde Bremgarten verfügt über ein Pflegekonzept. Im Rahmen dieses Pflegekonzeptes ist detailliert und ortsbezogen zu beschreiben, was unter differenzierter Waldnutzung zu verstehen ist.	Die bestehende Formulierung wird belassen.
<b>Uferschutzplan</b>					
39	AGR/TBA	Gefahrengebiete	Die Gefahrengebiete müssen nicht nur im Zonenplan, sondern auch im Uferschutzplan eingetragen werden.	Die Verankerung der Gefahrengebiete in einem einzigen grundeigentümergebundenen Instrument reicht völlig. Der Kanton fordert dazu gemäss Datenmodell explizit die Darstellung im Zonenplan. Eine parallele Darstellung im Zonenplan führt zu Doppelspurigkeiten und beeinträchtigt die Leserlichkeit des Uferschutzplans.	Die innerhalb des Uferschutzperimeters liegenden Gefahrengebiete werden nach dem unter Ziffer 8 festgelegten Darstellungsprinzip auf dem Uferschutzplan (jedoch nicht auf dem Zonenplan) verankert.
40	AGR/TBA	Überprüfung Gefahrengebiete	Gemäss TBA sind die 2 Liegenschaften bei km 41.1 und Gärtnerei Flühmann vor Hochwasser zu schützen.	Der Gemeinderat ist sich der Situation bewusst und wird im Rahmen der bevorstehenden Ufersanierung Felsenbrücke – Sefstauteg entsprechende Schutzmassnahmen realisieren. Bezogen auf die Uferschutzplanung ergeben sich keine Änderungen.	Keine Änderung.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
41	AGR	Überprüfung Gefahrenggebiete	Für unüberbaute Baugebiete im blauen Gefahrenggebiet ist die Auszonung zu prüfen.	<p>In folgenden Bereichen ist eine Überlagerung Bauzone/blauges Gefahrenggebiet festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parz. 101 (Hangbereich ZÖN C4 Seftau)</li> <li>- Parz. 101 (ZÖN C3 Familiengärten, kleiner Bereich im Osten)</li> <li>- Parz. 174 (W1, unüberbaute Parzelle in Hanglage mit komplizierter Geometrie Parz. 97 und 1233 (teilweise überbaut, steile unüberbaute Restflächen) Parz. 94 (W1, unüberbaute Parzelle in Hanglage)</li> <li>- Parz. 95 (teilweise überbaut, vorwiegend steile unüberbaute Restflächen)</li> </ul> <p>Die Überprüfung dieser Parzellen hat ergeben, dass die Durchsetzung von Auszonungen mit unabsehbaren rechtlichen, zeitlichen und finanziellen Folgen für die Gemeinde in den oben aufgeführten Fällen unverhältnismässig wäre (Begründung siehe rechts).</p>	<p>Auf Auszonungen wird aus nachstehenden Gründen verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parz. 101 (C4): Gemäss Art. 6 USV ist ein vom Gemeinderat genehmigtes integrales Entwicklungskonzept über den gesamten Sektor Voraussetzung für eine Baubewilligung</li> <li>- Parz. 101 (C3): Betroffene Fläche marginal; von der Nutzung her wenig empfindlich</li> <li>- Parz. 174: Bewilligtes Bauprojekt vorhanden</li> <li>- Parz. 97/1233: Restflächen werden als Gärten genutzt.</li> <li>- Parz. 94: Bewilligtes Bauprojekt vorhanden</li> <li>- Parz. 95: Für den flacheren Teil der Restparzelle nördlich des bestehenden Wohnhauses gibt es bauliche Erweiterungsabsichten.</li> </ul>
41a	Amt für Wald	Wald	Die auf dem Uferschutzplan dargestellten Waldflächen weisen einige Differenzen mit den offiziell anerkannten Waldflächen auf.	Die Gemeinde hat bei der Walddarstellung die zur Verfügung stehenden Geometerdaten übernommen.	Waldflächen werden gemäss Direktiven des Amtes für Wald angepasst.
41b	Amt für Wald	Waldgrenzen	Alle verbindlichen Waldgrenzen sind nicht nur im Zonenplan, sondern auch im Uferschutzplan darzustellen. Die Legende ist entsprechend zu ergänzen.	Die doppelte Darstellung von grundeigentümerverbindlichen Inhalten in zwei verschiedenen Instrumenten erhöht die Fehlerquelle bei allfälligen Nachführungen und ist aus Sicht der Gemeinde unnötig.	Die innerhalb des Uferschutzperimeters liegenden verbindlichen Waldgrenzen werden nach dem unter Ziffer 8 festgelegten Darstellungsprinzip auf dem Uferschutzplan (jedoch nicht auf dem Zonenplan) verankert.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
41c	Amt für Wald	Waldabstände	Auf den Parzellen 95 und 125 sind Waldabstände eingetragen. Neue Waldabstandslinien können nur innerhalb einer UeO rechtskräftig festgelegt werden. -> Neuregelungen können nur innerhalb von UeO's rechtskräftig festgehalten werden.	Feststellung 1: Die Linie auf Parz. 125 ist eine Waldabstandslinie, beim Eintrag auf Parzelle 95 hingegen handelt es sich um eine Vermessung der Bauzonengrenze. Feststellung 2: Der Uferschutzplan ist rechtlich gesehen eine UeO.	Auf eine Vermessung der nördlichen Grenze von Parzelle 95 wird ebenso wie auf die Festlegung eines Waldabstandes auf Parzelle 125 (erfolgt im Rahmen eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens) verzichtet.
42	AGR	Uferbaulinie (UBL) / Grünflächenziffer (GFZ)	Uferbaulinie und Grünflächenziffer sind beizubehalten; klarer Genehmigungsvorbehalt	Die UBL aus dem alten Reglement regelt folgende drei Punkte: - Art. 4 Abs.3: Unterirdische Bauten zwischen Ufer und UBL sind nicht gestattet - Art. 4 Abs. 4: Kleine Nebenanlagen bedürfen im uferseitigen Sektorenbereich einer kleinen Baubewilligung - Art 4, Abs. 6: GFZ hinter UBL = 50%; GFZ vor UBL = 80% Diese Regelung ist kompliziert und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Ausbaumöglichkeiten werden durch den geschützten Uferbereich, die Abstandsvorschriften gemäss BR sowie die neuen Gestaltungsvorschriften (Art. 4) ausreichend limitiert. Der leicht erhöhte Nutzungsspielraum hat kaum negative Auswirkungen auf den Aareraum und lässt sich durch das generelle Ziel einer verträglichen inneren Verdichtung durchaus begründen.	Das AGR bleibt bei seiner Haltung, dass die geplante Aufhebung der Trennung in den überbauten Sektoren A und B in einen landseitigen und einen uferseitigen Bereich mit unterschiedlichen Bebauungsmöglichkeiten und Grünflächenziffern dem Zweck der Uferschutzplanung widerspricht und deshalb nicht genehmigt werden kann. <i>Diskussionsergebnis:</i> Die Uferbaulinie bleibt bestehen. Der landseitige Grünflächenanteil (bisher 50%) fällt weg, der uferseitige Anteil (bisher 80%) beläuft sich neu auf 50%.
43	AGR/KDP	Baudenkmäler	Für Baudenkmäler im Uferschutzbereich gilt ebenfalls die Inventarlösung. -> Baudenkmäler aus Uferschutzplan streichen.	Korrekte Feststellung.	Baudenkmäler werden aus dem Uferschutzplan gestrichen.
44	AGR	Geschützter Uferbereich	Der Begriff „geschützter Uferbereich“ existiert in der Terminologie der SFG-Planungen nicht. -> Begriff „Uferschutzzone“ verwenden.	Die Gemeinde hat sich bei der Wahl des Begriffs an der Baugesetzgebung orientiert. Art. 11 Abs. 3 BauG (gültig seit dem 28.1.2009) verwendet den Begriff „geschützter Uferbereich“.	Der Uferschutzplan wird auf die traditionelle SFG-Terminologie ausgerichtet. Der geschützte Uferbereich wird als Sektor a neu zu einem unter mehreren Sektoren der Uferschutzzone.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
45	AGR	Sektor F	Sektor F gehört eigentlich in die Kategorie „Uferschutzzone“ und nicht in die Kategorie „überbautes Gebiet mit Baubeschränkung“. -> heute rechtskräftige Fassung überprüfen und anpassen.	Die Gemeinde legt Wert auf eine klare Trennung zwischen dem geschützten Uferbereich mit einem absoluten Bauverbot und einem Bereich, wo man unter bestimmten Rahmenbedingungen bauen kann. Diese grundsätzliche Unterscheidung sollte wenn möglich beibehalten werden können. Die heute rechtskräftige Fassung wurde weitestgehend übernommen.	Der Uferschutzplan wird auf die traditionelle SFG-Terminologie ausgerichtet. Sektor F wird als Sektor c neu zu einem unter mehreren Sektoren der Uferschutzzone.
46	AGR	Textkästchen Uferschutzplan	Die Originalpläne enthalten Textkästchen mit Präzisierungen. -> Überprüfen. <i>Uferwegbreite</i> muss auf jeden Fall Gegenstand der neuen Fassung sein.	Die Präzisierungen betreffen Einzelheiten zur Umsetzung von Massnahmen (Ausstattung Rastplätze, Unterhalt von Ufervegetation und Wegen). Sie sind zu einem guten Teil umgesetzt bzw. in die aktuellen Instrumente (Pflegekonzept, neues Realisierungsprogramm) übernommen worden. Auf Kästchentexte wird deshalb in der aktualisierten Version bewusst verzichtet.	Auf die bisherigen Textkästchen wird verzichtet. Die vom AGR verlangte Festlegung minimaler und maximaler Wegbreiten wird in generalisierter Form in den Uferschutzvorschriften geregelt.
47	AGR	Genehmigungsvermerke	Genehmigungsvermerke sind auf dem Uferschutzplan zu ergänzen.	Okay.	Ergänzung wird vorgenommen.
<b>Uferschutzvorschriften</b>					
48	AGR	Art. 4 Abs. 1; Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	Umschreibung der Definition ist nicht ganz korrekt und kann weggelassen werden.	Okay (obwohl nicht ganz klar ist, was an der Formulierung nicht korrekt ist).	Absatz 1 wird gestrichen.
49	AGR/TBA	Art. 7; Sektoren C 1 und C 2	Für die Sektoren C1, C2 und ggf. C3 sind noch Lärmempfindlichkeitsstufen zuzuordnen.	Okay.	Den Sektoren C1 und C2 wird neu eine ES zugeordnet.
50	AGR/TBA	Art. 8; Sektor D	Es fehlt die Lärmempfindlichkeitsstufe.	Okay.	Sektor D wird neu eine ES zugeordnet.
51	AGR	Art. 10; Sektor F	Prüfen, ob Landwirtschaftszone nicht unter Art. 14 UeV (geschützter Uferbereich) abgehandelt werden kann.	Siehe Bemerkungen unter Ziffer 45.	Sektor F wird als Sektor c neu zu einem unter mehreren Sektoren der Uferschutzzone.
52	AGR/KDP	Art. 11; Baudenkmäler	Verweis auf Art. 521 BR ist korrekt.	Okay. Formulierung gemäss Vorschlag Denkmalpflege übernehmen.	Formulierung wird angepasst.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
53	AGR	Art. 14; Geschützter Uferbereich	Begriff „geschützter Uferbereich“ durch Begriff „Uferschutzzone“ ersetzen.	Siehe Bemerkungen unter Ziffer 44.	Der geschützte Uferbereich wird neu zu einem (unter mehreren) Sektoren der Uferschutzzone).
54	AGR	Art. 15; Freiflächen nach SFG	Es sind Aussagen bezüglich Ausstattung der Rastplätze zu machen. Der Bestand ist zu umschreiben.	Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich bei der Ausstattung der Rastplätze um Detailregelungen, die nicht mehr stufengerecht sind und die Vorschriften unnötig dehnen.	Die Mindestausstattung der Rastplätze wird in den Uferschutzvorschriften in allgemeiner Form umschrieben.
55	AGR	Art. 16; Uferwege	Es ist festzuschreiben, dass es sich beim Uferweg um einen Naturweg handelt. Uferweg ist im Plan zu ungenau festgelegt und kann auf dieser Basis nicht durchgesetzt werden. Mindestens die Wegbreite ist im Plan oder in den Vorschriften zu verankern.	Okay.  Uferweg in Bremgarten ist seit langem durchgehend gebaut, rechtlich gesichert und absolut unbestritten.	Ergänzung wird vorgenommen. Die minimale und maximale Wegbreite wird in generalisierter Form in den Uferschutzvorschriften geregelt.
55a	TBA	Art. 16; Uferwege	Da es sich beim Uferweg gleichzeitig um einen Wanderweg handelt, ist auf den geforderten Normartikel im Baureglement (vgl. Ziffer 35a) zu verweisen.	Siehe Bemerkungen unter Ziffer 35a.	Keine Änderung.
56	AGR	Art. 16; Rollstuhlgängigkeit Uferwege	Abs. 2 ist zu relativieren, falls durchgängige Sicherstellung der Rollstuhlgängigkeit aus Gründen des Wegprofils ein Problem darstellt.	Bemerkung korrekt.	Der Formulierungsvorschlag des AGR wird übernommen.
56a	TBA	Zusätzlicher Artikel „Bauen in Gefahrengebieten“	Gemäss TBA müssen die Gefahrengebiete nicht nur im Zonenplan, sondern auch im Uferschutzplan eingetragen werden. Dies bedingt die Übernahme des entsprechenden Artikels aus dem Baureglement in die UeV oder mindestens einen Verweis auf das Baureglement.	Siehe Bemerkungen unter Ziffer 39.	In den Uferschutzvorschriften wird neu auf den einschlägigen Artikel im Baureglement verwiesen.
56b	TBA	Zusätzliche Vorschrift zum Thema „Fischerhüsli“	Das TBA verlangt verbindliche Festlegungen für den Umgang mit den nicht zonenkonformen Fischerhüsli bei der Neubrügg.	Die Fischerhüsli befinden sich im geschützten Uferbereich und unterliegen damit einem absoluten Bauverbot. Eine Weiterentwicklung ist somit ausgeschlossen.	Keine Änderung.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
<b>Realisierungsprogramm</b>					
57	AGR/TBA	Präzisierungen	AGR und TBA verlangen verschiedene textliche Präzisierungen.	Die für die Seiten 11, 14, 28 und 33 vorgeschlagenen Änderungen sind okay. Bezüglich Seite 13 ist zu bemerken, dass der Weg vollständig auf öffentlichem (Gemeinde und Kanton) verläuft und einer Verbreiterung somit nichts im Wege steht. Der auf Seite 25 beschriebene Rundweg wird vollständig auf bereits bestehenden und rechtlich gesicherten Wegen realisiert.	Die Anpassungen auf den Seiten 11, 14, 28, und 33 werden im Sinne des Vorprüfungsberichtes vorgenommen. Die Seiten 13 und 25 dagegen bleiben unverändert.
57a	AWA	Präzisierung	Das AWA stellt fest, dass auf S.16 ein verbindlicher Zeitrahmen für die Realisierung der Umgestaltung der Seftau fehlt. Im Weiteren steht die Massnahme „Entwicklungsgrundzüge Fischerhüsli“ (S. 28) im Widerspruch mit dem Raumbedarf Fließgewässer.	Das Renaturierungsprojekt Seftau ist bei weitem die bedeutendste Massnahme im Realisierungsprogramm. Erst die geplante Machbarkeitsstudie wird aufzeigen können, was möglich und mit welchen Kosten zu rechnen ist. Der Realisierungszeitpunkt wird entscheidend vom Finanzplan der Gemeinde abhängen. Die Angabe eines verbindlichen Zeitrahmens wäre deshalb zum heutigen Zeitpunkt spekulativ.	Seite 28 wird im Sinne des Vorprüfungsberichtes angepasst. Seite 16 hingegen bleibt unverändert.
58	AGR/NSI	Beteiligte	Das NSI ist bei Massnahmen im Bereich geschützter Naturelemente unter „Beteiligte“ aufzuführen.	Okay.	Die Ergänzungen werden vorgenommen.
59	AGR/FI	Zuordnung der Massnahmen	Es braucht aus subventionstechnischen Gründen eine klare Zuordnung der einzelnen Massnahmen entweder zum SFG-Fonds oder zum Renaturierungsfonds. Eine Doppelsubventionierung ist nicht möglich.	Okay.	Die Zuordnung wird vorgenommen.
60	AGR	Termine und Prioritäten	Die einzelnen Massnahmen sind terminlich einzubinden und mit Prioritäten zu versehen.	Die Kostenübersicht auf Seite 35 zeigt die zeitliche Einbindung der prioritären Massnahmen im Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde für den Zeitraum bis 2013. Damit wird dem Anliegen des AGR entsprochen.	Keine Änderung.

Nr.	Fachstelle	Inhalt	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinde	Bereinigung mit AGR
61	AGR	Genehmigungsvermerke	Genehmigungsvermerke im Realisierungsprogramm zu ergänzen.	Okay.	Ergänzung wird vorgenommen.
<b>Gestaltungsrichtlinien</b>					
62	AGR	Gesamtes Dokument	Gestaltungsabsichten sind unklar und müssen präzisiert werden. Im Moment besteht ein offensichtlicher Widerspruch zwischen Uferschutzplanung (Aufhebung Uferbaulinie und Grünflächenziffer) und Gestaltungsrichtlinien	Die Gestaltungsrichtlinien sind (was auch in der Mitwirkung zum Ausdruck gekommen ist) offenbar schwierig zu interpretieren. Der Widerspruch zwischen Uferschutzplanung und Gestaltungsrichtlinien kann nicht so recht nachvollzogen werden.	In den Uferschutzvorschriften drängen sich keine Änderungen auf. Die (unverbindlichen) Gestaltungsrichtlinien werden zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.
<b>Mitwirkungsbericht</b>					
63	AGR	Zusatzgespräche	Das AGR geht davon aus, dass die im Mitwirkungsbericht erwähnten Zusatzgespräche noch vor der öffentlichen Auflage stattfinden und die Resultate gegebenenfalls in die Planung einfließen.	Die Gespräche sind bereits erfolgt.	Die Gesprächsergebnisse werden in der weiteren Planung berücksichtigt.